

# **Verordnung der Stadt Bad Schandau über Parkgebühren (Parkgebührenverordnung)**

in der Fassung vom 10.10.2001, einschließlich der 1. Änderung vom 26.06.2013

## **§ 1 Geltungsbereich**

Für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Bad Schandau werden Gebühren erhoben, soweit Parkflächen mit Parkuhren, Parkscheinautomaten oder anderen Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit ausgestattet sind.

## **§ 2 Gebührenschildner**

Gebührenpflichtig ist der jeweils parkende Fahrzeugführer. Die Gebührenschuld wird fällig mit dem Beginn des Parkens.

## **§ 3 Gebührenhöhe**

Die Parkgebühr für eine angefangene halbe Stunde Parkzeit beträgt

für PKW	0,50 €
für Caravan/Wohnmobile/Bus	1,00 €

Die Höchstgebühr je Tag beträgt:

für PKW	5,00 €
für Caravan/Wohnmobil/Bus	10,00 €

## **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Parkgebührenverordnung der Stadt Bad Schandau vom 23.5.1995, zuletzt geändert am 26.11.1997, außer Kraft.  
Die 1. Änderung der Verordnung tritt am 1. Juli 2013 in Kraft.